

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 1.2.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.876,19 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger verpflichtete sich am 27. Juni 1994 gegenüber der Ausländerbehörde der Beklagten, die Kosten für den Lebensunterhalt von Herrn ... (im folgenden D.) für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 15. November 2000 die vom Kläger zu erstattenden Leistungen im Zeitraum 1. Januar 1997 bis 31. Oktober 1997 auf 3.937,86 DM (entspricht 2.013,40 EUR) fest. In diesem Zeitraum habe die Beklagte für D. insgesamt Leistungen gemäß §§ 2, 3 AsylbLG in Höhe von 7.875,71 DM erbracht.

Mit Bescheid vom 29. November 2001 hob die Beklagte frühere Leistungsbescheide für die Jahre 1995 und 1996 und vorgenannten Bescheid auf, soweit sie den Betrag von 15.404,49 DM (entspricht 7.876,19 EUR) überstiegen und setzte den zu erstattenden Betrag auf letztgenannte Summe fest. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2001 wurden die früheren Leistungsbescheide für 1995 und 1996 ganz aufgehoben und die zu erstattenden Leistungen für diesen Zeitraum auf 11.466,63 DM (entspricht 5.862,79 EUR) festgesetzt. Auf die Begründung der Bescheide wird Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers mit Urteil vom 24. November 2005 abgewiesen. § 84 AuslG setze die Befugnis der erstattungsberechtigten Stelle voraus, den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen (BVerwG vom 24.11.1998, BVerwGE 108,

1). Die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung genüge den verfahrensrechtlichen Anforderungen und sei zeitlich nicht beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine einschränkende Auslegung der Verpflichtungserklärungen, begrenzt auf den Zeitraum des erteilten Aufenthaltsrechts, nicht zu rechtfertigen. Die Beklagte habe zu Recht einen Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 7.876,19 EUR geltend gemacht. Sie habe für D. vom 1. Januar 1995 bis 31. Oktober 1997 insgesamt Leistungen in Höhe von 28.241,18 DM erbracht. Die Leistungsnachweise seien in der von der Beklagten vorgelegten Akte enthalten. Der Kläger habe dies auch nicht bestritten. Die Leistungen seien zu Recht aufgewendet worden. § 8 Abs. 1 AsylbLG in der Fassung ab 1. Juni 1997 stehe dem nicht entgegen, weil der Kläger ab dem 1. Juni 1997 keine Leistungen, sei es in Form von Naturalleistungen oder finanzieller Unterstützung, für D. erbracht habe. Die Beklagte habe die vom Bundesverwaltungsgericht angestellten Ermessensüberlegungen dahingehend konkretisiert, dass sie die individuelle Leistungsfähigkeit des Klägers für den Zeitraum der Leistungsgewährung an D. berücksichtigt habe und im Hinblick auf die staatliche Mitverantwortung den Kläger nur zur Übernahme der hälftigen Kosten der vom Sozialleistungsträger erbrachten Leistungen verpflichtet habe. Soweit der Kläger im Klageverfahren vorgetragen habe, dass er arbeitslos und deshalb nicht mehr leistungsfähig sei, sei dies nicht mehr zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung sei bei einer Anfechtungsklage im Ausländerrecht grundsätzlich die letzte Behördenentscheidung. Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nach der Behördenentscheidung könne gegebenenfalls durch teilweisen Erlass oder Ratenzahlung Rechnung getragen werden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Darüber hinaus weiche es von der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab und beruhe auf dieser Abweichung.

Das Bundesverwaltungsgericht habe zu Sozialhilfeleistungen aus dem Jahr 1992 entschieden, dass die Unterhaltsverpflichtung aus der Verpflichtungserklärung ende, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dieser aufenthaltsrechtlich anerkannt worden sei. Rechtsgrundlage für die Einreise des Leistungsbeziehers sei der Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister vom 22. Mai 1992 gewesen. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung des Aufenthalts habe sich jedoch im streitgegenständlichen Zeitraum geändert. Von der Innenministerkonferenz sei beschlossen worden, dass Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Balkan auch ohne Verpflichtungserklärung eine Duldung erhielten. Auch mit dem am 30. Juni 1993 eingeführten § 32a AuslG sei eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden. Der Erhalt von Sozialhilfe sei für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien weder ein Versagungsgrund (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) noch ein

Ausweisungsgrund (§ 46 Nr. 6 AuslG) gewesen.

Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Erstattung die Beklagte vom Kläger verlange, handele es sich nicht um Kosten im Sinn des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Welche Rechtsgrundlage den Leistungen an den jeweiligen Bürgerkriegsflüchtling zugrunde liege, sei der Klagepartei nicht bekannt. Wenn der Bürgerkriegsflüchtling während seines Aufenthalts Asylantrag gestellt habe, liege jedenfalls eine Änderung des Aufenthaltsgrunds vor. Die Berechnung der Beklagten sei weder dem Grunde noch der Höhe nach für einen Außenstehenden nachvollziehbar, deshalb werde deren Richtigkeit bestritten. Vorsorglich werde auch die Aktivlegitimation der Beklagten bestritten. Zuständig für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seien die Regierungen, die auch die Erstattungen erhielten.

Die Beklagte tritt dem Zulassungsantrag entgegen. D. habe von der Beklagten Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG erhalten, da er nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt gewesen sei. Eine Verpflichtungserklärung erstrecke sich regelmäßig auf die Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts der Eingeladenen, für den diese geduldet würden, ohne aus anderen Gründen zu einem Aufenthaltstitel zu kommen. Im Fall von D. sei weder der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt noch dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden. § 32a AuslG sei bereits vor der Einreise von D. in das Bundesgebiet in Kraft getreten und habe deshalb den ursprünglichen Aufenthaltsweg der Einreise nicht verändern können.

Der Erstattungsanspruch stehe nach § 84 Abs. 2 Satz 3 AuslG der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet habe. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsylbLG vom 12. Oktober 1993, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gegolten habe, seien zwar die Bezirke für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig gewesen. Diese hätten aber diese Aufgabe nach Satz 2 der genannten Vorschrift auf die kreisfreien Städte übertragen. Deshalb müssten die Bezirke nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DVAsylbLG die aufgewendeten Kosten ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Gegenstand des Antrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 24. November 2005, mit welchem die gegen die Erstattungsbescheide der Beklagten vom 15. November 2000, 29. November 2001 und 21. Dezember 2001 gerichtete Anfechtungsklage abgewiesen wurde.

2. Der Antrag ist nicht begründet, da Zulassungsgründe i.S. von § 124 Abs. 2 VwGO - soweit dargelegt - nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

a) Das Urteil des Verwaltungsgerichts weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Der Zulassungsgrund der Abweichung von einer Entscheidung eines Obergerichts entspricht dem Revisionszulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Gerichte steht (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2005, RdNr. 11 zu § 124 VwGO). Da eine Abweichung nur dann gegeben ist, wenn das Gericht nicht einen in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten, sondern einen davon abweichenden Rechtssatz entscheidungstragend zugrunde legt, liegt eine abweichende Entscheidung dann nicht vor, wenn das Berufungsgericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig anwendet (Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 15 zu § 132 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat keinen Rechtssatz aufgestellt, der von dem vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten, dass die Unterhaltsverpflichtung aus der Verpflichtungserklärung dann endet, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist (BVerwG vom 24.11.1998, BVerwGE 108, 1/8), abweicht. Es hat unter Bezugnahme auf die bundesverwaltungsgerichtliche Entscheidung ausgeführt, dass die Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina so auszulegen seien, dass sich die Verpflichteten bereit erklärt haben, den Lebensunterhalt der Flüchtlinge für die Gesamtdauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts zu tragen.

Mit der Behauptung der Klagepartei, bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge hätten entgegen dem ursprünglichen Beschluss der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 später auch ohne Verpflichtungserklärung eine Duldung beanspruchen können und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beziehe sich (nur) auf Sozialhilfeleistungen aus dem Jahr 1992, ist die behauptete Divergenz nicht schlüssig dargelegt.

b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG vom 23.6.2000 NVwZ 2000, 1163/1164). Nach diesem Maßstab begegnet die angefochtene Entscheidung keinen ernstlichen Zweifeln.

Die Behauptung der Klagepartei, bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge hätten entgegen dem ursprünglichen Beschluss der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 später auch ohne Verpflichtungserklärung eine Duldung beanspruchen können, genügt nicht den Darlegungserfordernissen. Es ist nicht ersichtlich, welcher spätere Beschluss der Innenministerkonferenz hiermit gemeint sein soll. Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 unterscheidet zwischen Bosniern im Visumverfahren (Ziffer 2.2), die damals die Einreise in die Bundesrepublik beehrten und eine Vorabzustimmung nach § 11 Abs. 1 DVAusIG erhalten sollten, wenn eine Verpflichtungserklärung vorlag, und Bosniern, die sich bereits im Bundesgebiet aufhielten und nach Ziffer 2.5 eine Duldung erhielten. Bei mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts bestand kein Anspruch des D. auf Duldung, so dass vor seiner Einreise eine Verpflichtungserklärung gefordert werden konnte, deren Geltungsdauer nicht auf die Geltungsdauer des Einreisevisums beschränkt war (BVerwGE 108, 1/9).

§ 32a Abs. 1 AusIG begründete nach dem Willen des Gesetzgebers kein subjektives Recht von Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten auf Aufnahme im Bundesgebiet oder auf Erlass einer Aufnahmeregelung. Ob und gegebenenfalls wie viele Ausländer aus welchen Gebieten aufgenommen werden sollen, ist eine politische Entscheidung. Erst mit Erlass der in Absatz 1 vorgesehenen Anordnung entsteht für die begünstigten Ausländer eine Individualrechtsposition, nämlich das Recht, nach Maßgabe dieser Anordnung behandelt zu werden (BT-Drs. 12/4450 S. 30). In Bezug auf bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge wurden nur Anordnungen nach § 54 AusIG getroffen.

Die Klagepartei hat auch nicht dargelegt, dass der ursprüngliche Aufenthaltszweck während des Aufenthalts des D. im Bundesgebiet vom 29. Juni 1994 bis 30. Oktober 1997 durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass D. während seines Aufenthalts einen Asylantrag gestellt hätte.

Inwiefern sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO etwas für das vorliegende Hauptsacheverfahren ergeben soll, bleibt auch unter Berücksichtigung der von der Klagepartei zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (vom 21.12.1994 Az. 10 CS 94.2970) unerfindlich.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung werden auch nicht substantiiert dargelegt, soweit der Kläger die erbrachten Leistungen an D. als nach Grund und Höhe nicht nachvollziehbar bezeichnet. Darlegen erfordert mehr als einen nicht näher spezifizierten Hinweis auf das Vorliegen eines Zulassungsgrunds. Es bedeutet vielmehr "erläutern", "erklären" oder "näher auf etwas eingehen". Eine entsprechende Durchdringung oder Aufbereitung des Streitstoffs fehlt völlig.

Ebensowenig wurden Zweifel an der Anspruchsberechtigung der Beklagten dargelegt. Nach § 84 Abs. 2 Satz 3 AuslG steht der Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DVAsylbLG in Verbindung mit der Verordnung des Bezirks Oberbayern vom 1. November 1993 war die Beklagte als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Leistungsgewährung an D. zuständig.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 i.V.m. § 52 Abs. 3 GKG.

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 24.11.2005, M 10 K 05.3016